

Dezernat III
Ordnungsamt

Datum 07.09.2026

Gz. 32.31

Telefon 56-2220

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Anfrage	Herr Stadtrat Dagenbach	22.08.2026	öffentlich

Betreff

AbschlepporgieZu o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:*1. Welche Stellungnahme gibt die Stadtverwaltung dazu ab:*

Im Rahmen der Vorbereitung der Lidl Deutschland Tour fanden im Vorfeld mehrere Abstimmungsgespräche und Sitzungen mit Beteiligten aus verschiedenen Fachbereichen statt, um die für eine Sportgroßveranstaltung dieser Größenordnung erforderlichen Maßnahmen frühzeitig zu koordinieren (siehe hierzu auch Punkt 6).

Die erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen müssen dabei bereits im Vorfeld der Veranstaltung umgesetzt werden. Dies ist insbesondere erforderlich, um die hiermit verbundenen organisatorischen und logistischen Abläufe, beispielsweise die rechtzeitige Durchführung der Straßenreinigung, sicherzustellen.

Auch bei erforderlichen Abschleppmaßnahmen ist ein entsprechend zeitkritischer Ablauf zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen daher frühzeitig eingeleitet und umgesetzt werden, damit die betroffenen Verkehrsflächen zum Veranstaltungsbeginn ordnungsgemäß zur Verfügung stehen.

Eine Durchführung der erforderlichen Maßnahmen erst am Veranstaltungstag wäre aus organisatorischen und technischen Gründen nicht möglich gewesen. Eine rechtzeitige Umsetzung im Vorfeld war daher zwingend erforderlich, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen.

2. Wo ist die rechtliche Grundlage für diese Maßnahme, insbesondere, da es an diesem Tag dafür keine Begründung gibt:

Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus der verkehrsrechtlichen Anordnung. Die verkehrsrechtliche Anordnung diene im vorliegenden Fall der Durchführung und Absicherung der Lidl Deutschland Tour sowie der hierfür erforderlichen Sperr- und Verkehrsmaßnahmen. Die in der Anordnung festgelegten Haltverbote waren erforderlich, um die betroffenen Verkehrsflächen zum vorgesehenen Zeitpunkt für die Durchführung der Veranstaltung freizuhalten.

3. Welche Folgen sollen damit finanziell auf die Fahrzeugbesitzer zukommen und wie werden diese gerechtfertigt:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus den im Einzelfall anfallenden Abschleppkosten. Diese können je nach Zeitpunkt der Maßnahme sowie dem erforderlichen Abschlepp- bzw. Verwahrt unterschiedlich ausfallen. Eine pauschale Aussage zu den entstehenden Kosten ist daher nicht möglich; die Höhe richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgte auf Grundlage der Vorgaben der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde und war zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung erforderlich.

4. Welche Folgen hat dieses Verhalten der Stadtverwaltung für auf das Auto angewiesene Bürger, z.B. Behinderte, Arztbesuch etc.:

Die betroffenen Fahrzeuge wurden jeweils im Einzelfall betrachtet. Im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmen erfolgte eine Halterabfrage. Soweit eine Erreichbarkeit der Halter gegeben war, wurde seitens der Polizeibehörde der Stadt Heilbronn versucht, Kontakt mit diesen aufzunehmen.

Fahrzeuge, die durch eine entsprechende Kennzeichnung als Fahrzeug einer Person mit entsprechenden besonderen Parkerleichterungen erkennbar gewesen wären, wären im Rahmen der Einzelfallprüfung entsprechend berücksichtigt und gesondert behandelt worden. Bei rund 90 Prozent der betroffenen Fahrzeuge erfolgte die Umsetzung in eine fußläufig erreichbare Umgebung, sodass die Fahrzeuge für die jeweiligen Halter weiterhin ohne größeren Aufwand erreichbar waren.

Bei den verbleibenden rund 10 Prozent der Fahrzeuge lagen Umstände vor, aufgrund derer eine Umsetzung in den öffentlichen Verkehrsraum nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig war. Diese Fahrzeuge wurden daher auf den Betriebshof des mit der Durchführung der Abschleppmaßnahmen beauftragten Abschleppunternehmens verbracht.

5. Weshalb wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel in vielerlei Aspekten zu Lasten der Bürger missachtet:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei jeder einzelnen Abschleppmaßnahme berücksichtigt und gewahrt. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob die Maßnahme im jeweiligen Einzelfall erforderlich und angemessen war.

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger wurden im Vorfeld der Veranstaltung über verschiedene Kommunikationswege über die bevorstehenden Verkehrs- und Abschleppmaßnahmen informiert. Hierzu erfolgten unter anderem Informationen über die Medien, Postwurfsendungen und weitere Kommunikationsmittel. Darüber hinaus wurden am Donnerstag und Freitag vor Beginn der Abschleppmaßnahmen mehrere betroffene Straßenzüge durch die Polizeibehörde der Stadt Heilbronn aufgesucht. Die dort angetroffenen Personen wurden mündlich über die bevorstehenden Maßnahmen informiert und entsprechend aufgeklärt. Dies hat beispielsweise im Bereich der Goethestraße und der Jägerhausstraße sehr gut funktioniert.

Die erforderliche Beschilderung wurde zudem bereits deutlich vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist aufgestellt. Das angeordnete Halt- und Parkverbot war nach Einschätzung der Verwaltung bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt für einen durchschnittlichen Kraftfahrer mit einem raschen und beiläufigen Blick erkennbar. Dies entspricht dem in § 1 StVO verankerten Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Verpflichtung zur Beachtung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt.

Wie bereits unter Punkt 4 ausgeführt, wurde zudem unmittelbar vor Beginn der Abschleppmaßnahmen eine Halterabfrage durchgeführt. Soweit die Halter erreichbar waren, wurde durch die Polizeibehörde der Stadt Heilbronn versucht, diese unmittelbar zu kontaktieren und auf die bevorstehende Maßnahme hinzuweisen. Dies konnte beispielsweise im Bereich der Theodor-Heuss-Straße bei einem großen Teil der betroffenen Fahrzeuge erfolgreich umgesetzt werden.

Durch die Kombination aus frühzeitiger allgemeiner Information, rechtzeitiger und deutlich erkennbarer Beschilderung, persönlicher Ansprache sowie der nochmaligen Halterabfrage unmittelbar vor Beginn der Abschleppmaßnahmen wurde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im jeweiligen Einzelfall Rechnung getragen.

6. Wer hat dies beschlossen bzw. angeordnet?

Die Beschilderung der Haltverbote wurde im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung für die Lidl-Deutschland-Tour durch das Amt für Straßenwesen angeordnet. Die Sperrzeiten der Haltverbote erfolgten durch einen gemeinsamen Beschluss durch das Lokale-Organisation-Komitee, insbesondere des Veranstalters (A.S.O.), der Polizei, des Verkehrssicherers, des Verkehrszeichenplaners, dem Ordnungsamt, dem Schul- Kultur- und Sportamt sowie dem Amt für Straßenwesen.